

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Randgräber - Einzelgrab	€ 150,-
Randgräber – Doppelgrab	€ 300,-
Randgräber – Dreifachgrab	€ 400,-
b) Wandgräber - Einzelgrab	€ 180,-
Wandgräber - Doppelgrab	€ 370,-
c) Reihengräber – Einzelgrab	€ 140,-
Reihengräber - Doppelgrab	€ 290,-
d) Urnennische inkl. Steinplatte	€ 870,-
e) Urnennische	€ 270,-
f) Urnenerdgrab	€ 180,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Randgräber - Einzelgrab	€ 75,-
Randgräber - Doppelgrab	€ 150,-
Randgräber - Dreifachgrab	€ 200,-
b) Wandgräber – Einzelgrab	€ 90,-
Wandgräber - Doppelgrab	€ 185,-
c) Reihengräber – Einzelgrab	€ 70,-
Reihengräber - Doppelgrab	€ 145,-
d) Urnennische	€ 135,-
e) Urnenerdgrab	€ 90,-

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in den Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Benützung inkl. Reinigung: € 90,-.

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 15,-.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Bruckmühl am 30.07.2020

Pfarrer:

FA-Obmann: